



Öffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 16.12.2020

Haushaltskonsolidierungskonzept 2021 und Folgejahre
Haushaltssatzung 2021, Haushaltsplan 2021, Stellenplan
2021

Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Dessau-Roß-
lauer Kindertagesstätten (DeKiTa)

Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Dessau-Roß-
lauer Kindertagesstätten (DeKiTa) - Ergebnisverwendung
Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes
Dessau-Roßlauer

Kindertagesstätten (DeKiTa) für das Jahr 2019

Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes Dessau-
Roßlauer Kindertagesstätten (DeKiTa)

Feststellung Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes
Stadtpflege Dessau-Roßlau

Ergebnisverwendung aus dem Jahresabschluss 2019

Entlastung der Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Stadt-
pflege der Stadt Dessau-Roßlau für das Jahr 2019

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtpflege 2021

Wirtschaftsplan 2021 für den Eigenbetrieb Anhaltisches
Theater Dessau

Wirtschaftsplan 2021 des Städtischen Klinikums Dessau
Neufassung der Verwaltungskostensatzung

Bundesgartenschau – Erarbeitung von Machbarkeits-
studien

2. Novellierung des Gesamtmaßnahmebeschlusses
STARK III - Sanierung einschließlich Außenanlagen und
Ausstattung der Sekundarschule "An der Biethe", Haus 1
Arbeitsprogramm Kultur 2020 - 2030 für die Stadt
Dessau-Roßlau

Bestellung des stellvertretenden ehrenamtlichen
Seniorenbeauftragten der Stadt Dessau-Roßlau gemäß
der Satzung zur Rechtsstellung der/ des Seniorenbeauf-
tragten der Stadt Dessau-Roßlau

Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung/Aus-
zahlung im DK 5913 – Leistungen der Jugendhilfe

Nichtöffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 16.12.2020

Grundstücksangelegenheit

Zustimmung zum Verkauf einer gewerblichen Baufläche
im Bereich des Industrie- und Gewerbegebietes Flug-
platz Dessau

Erteilung einer Belastungsvollmacht

Grundstücksangelegenheit

Zustimmung zum Verkauf von mehreren Gewerbeflächen
im Bereich des Gewerbegebietes Mittelbreite Rodleben

Erteilung einer Belastungsvollmacht

Erwerb von Verträgen über die Versorgung stationärer
Patienten anderer Krankenhäuser mit pathologischen
Leistungen sowie Sachanlagen der pathologischen Pra-
xis in Magdeburg von der MVZ SKD gGmbH

Kauf des Diakonissenkrankenhauses Dessau und der da-
mit verbundenen Unternehmen bzw. Unternehmensteile

Gefasste Beschlüsse im Anschluss der regulären Sitzung

Öffentliche Beschlüsse

der Sitzung des Stadtrates am 16.12.2020

Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und
seine Ausschüsse

Nichtöffentliche Beschlüsse

der Sitzung des Stadtrates am 16.12.2020

Ankauf eines Gemäldes

Bekanntmachung

**des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 der Im-
mobilien- und Verwaltungsservice GmbH Rodleben (IVG)**

Die Gesellschafterversammlung hat am 10. Dezember 2020
beschlossen:

1. Der durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RTG Dr.
Böhmer und Partner GmbH, Dessau-Roßlau, geprüfte
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 einschließ-
lich Lagebericht wird festgestellt.
2. Das Jahresergebnis der IVG wird wie folgt verwendet:
Der Jahresüberschuss von 41.518,68 € wird zusam-
men mit dem Gewinnvortrag von 306.821,13 € auf neue
Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführerin der IVG wird für das Geschäfts-
jahr 2019 Entlastung erteilt.
4. Dem Aufsichtsrat der IVG wird für das Geschäfts-
jahr 2019 Entlassung erteilt.

Die o. g. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat dem Jahres-
abschluss und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019
der Immobilien- und Verwaltungsservice GmbH Rodleben am
05.11.2020 den uneingeschränkten Bestätigungsmerk erteilt.
Der Jahresabschlussbericht ist im Bundesanzeiger entspre-
chend den gesetzlichen Vorgaben einzusehen.

Darüber hinaus liegen der Jahresabschlussbericht und der
Lagebericht zur Einsichtnahme im Büro der IVG in Dessau-
Roßlau Ortsteil Rodleben, Roßlauer Straße 94 aus und sind
in der Zeit vom 01. Februar – 12. Februar 2021 nach Termin-
vereinbarung einsehbar.

Dessau-Roßlau OT Rodleben, den 17. Dezember 2020

gez. P. Hannebohm
Geschäftsführer



Satzung

der Stadt Dessau-Roßlau über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372) und aufgrund der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 16.12.2020 die Neufassung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen.

§ 1 – Allgemeines

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden: Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe (Widerspruch).
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 – Höhe der Kosten - Kostentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifes, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.
- (3) Für Verwaltungstätigkeiten, für die im Gebührentarif oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können eine Verwaltungsgebühr von 11 Euro bis 2.750 Euro und die entstandenen Auslagen erhoben werden.

§ 3 – Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif bzw. in dieser Satzung ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, der Wert des Gegenstandes der Amtshandlung, der Nutzen oder die Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (2) Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind vorbehaltlich besonderer Regelungen im Kostentarif (Lfd.-Nr.7) Halbstundensätze zugrunde zu legen. Mit diesen Halbstundensätzen ist der durchschnittliche personelle und sächliche Verwaltungsauf-



wand abgegolten. Für die Verwaltungstätigkeit angefallene außergewöhnliche Auslagen sind gemäß § 6 der Satzung zusätzlich zu erheben.

- (3) Bei der Ermittlung des Verwaltungsaufwandes bleiben die Aufwendungen außer Betracht, die als Auslagen gesondert berechnet werden können.
- (4) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (5) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (6) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt und beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (7) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Widerspruch hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (8) Wird ein Verwaltungsakt zurückgenommen oder widerrufen, kann die Gebührenpflicht ganz oder teilweise entfallen.
- (9) Erschwert jemand mutwillig die Vornahme einer Verwaltungstätigkeit und verursacht er dadurch einen erheblichen Verwaltungsaufwand, kann ihm eine Gebühr von 5,50 Euro bis 1.100 Euro auferlegt werden.

§ 4 – Widerspruchsgebühren

- (1) Soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 Euro.

War der angefochtene Verwaltungsakt gebührenfrei, so richtet sich die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch nach Nr. 16 des Kostentarifs.

- (2) Wird dem Widerspruch teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung.
- (3) Wird der Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Widerspruchsgebühren ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Widerspruch eingelegt hat.

§ 5 – Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 2. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse in Angelegenheiten der Anmerkungen zu lfd. Nr. 2 des Kostentarifs,
 3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,



5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 6. Maßnahmen der Amtshilfe.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 – Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
 2. Telefon- und Faxgebühren,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Die Entschädigungen für Zeugen- und Sachverständige,
 5. Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Fotokopien und Auszüge, nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 7 – Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 – Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.



- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 – Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA S. 50), in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10 – Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (2) Dasselbe gilt für Verwaltungstätigkeiten, vorwiegend einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

§ 11 – Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 12 – Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 26. Mai 2013 außer Kraft gesetzt.

Dessau-Roßlau, 21.12.2020

gez. Peter Kuras
Oberbürgermeister



Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung § 2 der Stadt Dessau-Roßlau

Gebühren (§ 2 Verwaltungskostensatzung⁹ und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 Verwaltungskostensatzung))

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag EUR
A	Allgemeine Verwaltungskosten (Kopien bzw. Kopierleistungen im Rahmen dieser Satzung können nur als Nebenleistung zu einer Amtshandlung oder einer Verwaltungstätigkeit abgerechnet werden)	
1.	Vervielfältigungen mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.1	Schwarz-weiß Kopien	
1.1.1	bis zum Format A 4, je Seite	0,70
	ab 10 Seiten, je Seite	0,35
	ab 50 Seiten, je Seite	0,20
	ab 100 Seiten, je Seite	0,10
1.1.2	Format A 3, je Seite	1,70
	ab 10 Seiten, je Seite	0,90
	ab 50 Seiten, je Seite	0,40
	ab 100 Seiten, je Seite	0,20
1.1.3	in größeren Formaten, je Seite bis zu	14,30
1.2	Farbkopien	
1.2.1	bis zum Format A 4, je Seite	1,10
1.2.2	bis zum Format A 3, je Seite	3,40
	ab 10 Seiten, je Seite	1,70
	ab 50 Seiten, je Seite	0,90
	ab 100 Seiten, je Seite	0,40
	Wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- und Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden	bis auf 27,50
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise (siehe Anmerk. S. 15)	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,85 – 22,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
2.2.1	je Seite der Erstaufbereitung	4,00
2.2.2	je Seite der Mehraufbereitung	1,70
2.3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen auf Antrag (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifzahlen zu erheben sind)	11,00 -110,00
2.4	Bescheinigung über Erhebung von Erschließungsbeiträgen oder Straßenausbaubeiträgen	9,70



Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag EUR
3.	Akteneinsicht	
3.1	Einsichtsgewährung in Akten und amtliche Unterlagen außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
3.1.1	Wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	6,60 – 74,80
3.1.2	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,40
3.2	Die Einsicht in Akten und amtliche Unterlagen und dgl. soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifzahl keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,65
3.3	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	19,70
4.	Auskünfte	
4.1	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, bei einem Bearbeitungsaufwand von mehr als einer Viertelstunde je angefangene halbe Stunde	6,60 – 146,30
4.2	schriftliche Auskünfte	
4.2.1	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann,	8,80 – 44,00
4.2.2	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,60
4.2.3	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	11,00 – 146,30
4.2.4	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
4.2.4.1	Grundgebühr	11,00
4.2.4.2	zzgl. je angefangene Seite	1,65
4.2.5	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird, zusätzlich je Maschinenstunde	11,00 – 550,00
4.2.6	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der infrage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist. Der Betrag, der von der Gemeinde für die Nachforschungen an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und wird gesondert als Auslage erhoben	6,80
4.2.7	Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	entspr. Pkt. 7
5.	Abgabe von Druckstücken und ähnlichen	
	(Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dgl.) für jede angefangene Seite	0,70 entspr. 1.1.1
	jedoch mindestens	1,10



Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag EUR
6.	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	entspr. Pkt. 7
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt und mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind bzw. für die eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand erfolgt, für jede angefangene halbe Arbeitsstunde (siehe Anmerkung S. 15)	
7.1	für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	38,50
7.2	für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	30,00
7.3	für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte	23,50
7.4	für sonstige Bedienstete	19,00
B	Besondere Verwaltungskosten	
8.	Finanzverwaltung	
8.1	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
8.1.1	bis zu einem Bürgerschaftsantrag von 5.000,00 EUR	11,00
8.1.2	für jeden weiteren angefangenen 5.000,00 EUR	5,50
8.2	Aufstellung über den Stand des Abgabekontos für jedes Haushaltsjahr	2,90
8.3	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	2,20
8.4	Ersatz einer Hundesteuermarke nach § 11 Abs. 6 der Hundesteuersatzung in der jeweils gültigen Fassung	5,00
8.5	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (für öffentliche Aufträge gilt § 5 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung)	11,00
9.	Vermögens- und Bauverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.1.1	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages der einzutragenden Grundstücksbelastung oder des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	14,30
9.1.2	für jede weitere angefangene 5.000,00 Euro	5,50



Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag EUR
9.2	Belastungsvollmachten zur Belastung städtischer Grundstücke zugunsten Dritter mit Grundpfandrechten vor Eigentumsumschreibung im Sinne von § 109 (1) KVG LSA	
9.2.1	bis zu 75.000,00 Euro des Nominalbetrages der erteilten Belastungsvollmacht	55,00
9.2.2.	über 75.000,00 Euro bis zu 250.000,00 Euro des Nominalbetrages der erteilten Belastungsvollmacht	82,50
9.2.3	über 250.000,00 Euro des Nominalbetrages der erteilten Belastungsvollmacht	110,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Ziffer 9.1 und 9.2 fallen:	
9.3.1	für Erklärungen und Bewilligungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht	16,50
9.3.2	für alle weiteren Erklärungen und Bewilligungen entsprechend Verwaltungsaufwand mit geringem Verwaltungsaufwand mit umfangreichem Rechercheaufwand mit umfangreichem Rechercheaufwand und Beschlussfassung	27,50 44,00 55,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts	27,50
9.5	Abgabe von Bauleitplänen und des vorbereitenden Bauleitplanes – Flächennutzungsplan, sonstigen städtebaulichen Planungen (Rahmenpläne, Ortsteilkonzeptionen) als Schwarz-Weiß-Kopie bis zur Größe von	
9.5.1	0,2 m ²	2,20
9.5.2	0,5 m ²	3,30
9.5.3	1,0 m ²	5,50
9.5.4	über 1,0 m ²	8,80
	als Farbkopie	
9.5.5	bis zum Format A 3 je Seite	entspr. Pkt. 1.2
9.5.6	Größere Formate als A 3	nach Aufwand
9.6	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich „Anmarschweg“ von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle	entspr. Pkt. 7
9.7	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
9.7.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	entspr. Pkt. 7
9.7.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich „Anmarschweg“ von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	entspr. Pkt. 7



Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag EUR
9.7.3	Erteilung einer Bauinformation für verlegtes Straßenbeleuchtungskabel, für Kabel- und Rohranlagen von Lichtsignalanlagen sowie für Regenwasserkanäle der Straße (Schachtschein)	16,50
10.	Abfall- und wasserrechtliche Angelegenheiten	
10.1	Entsprechend Satzung über die Abfallentsorgung für die Stadt Dessau-Roßlau (Abfallentsorgungssatzung-AbfS)	
10.1.1	Anordnung von Maßnahmen zur Überlassung von Abfällen auf Grundlage des § 5 Abs. 5 AbfS der Stadt Dessau-Roßlau	27,50 – 275,00
10.1.2	Prüfungen und Entscheidungen auf Grundlage des § 6 Nr. 4 AbfS – Ausnahmen und Befreiung von Benutzerzwang	55,00 – 550,00
10.2	Entsprechend Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau (Abwassersatzung)	
10.2.1	Entscheidungen nach § 5 der Abwassersatzung – Anträge auf Befreiung vom Anschluss eines Grundstückes zum Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtungen	22,00 – 110,00
10.2.2	Anordnungen im Einzelfall zur Erfüllung der nach § 7 Abs. 2 der Abwassersatzung bestehenden Verpflichtungen	55,00 – 1.100,00
10.2.3	Entscheidungen zum Anschluss- und Benutzungsrecht gemäß § 3 und § 4 der Abwassersatzung	22,00 – 220,00
11.	Geodienste	
11.1	Auszüge aus dem Zahlenwerk und Schriftnachweis der Abteilung Geodienste (mit Ausnahme der Zahlen/amt. Unterlagen aus dem Liegenschaftskataster) Auszüge aus Vermessungsrissen - Format A 4 - Format A 3 - Format A 2 oder 50 x 50 cm	8,80 16,50 28,60
11.2	Auszüge aus dem städtischen Kartenwerk der Maßstäbe 1:500 bis 1: 5000	
11.2.1	Kartenauszüge Papier oder pdf - bis Format A 4 - bis Format A 3 - bis Format A 2 - bis Format A 1 - bis Format A 0 - Mehrausfertigung von Karten oder Kartenausschnitten – pro Mehrausfertigung	9,90 14,30 20,90 28,60 35,20 50 % der Gebühr Pos. 11.2.1



Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag EUR																																		
11.2.2	Erteilung einer Vervielfältigungserlaubnis	Dreifaches der Gebühr nach 11.2.1																																		
11.2.3	Bereitstellung von Daten der digitalen Stadtgrundkarte (SGK Maßstab 1:500 der topografischen Stadtkarte (TSK) Maßstab 1:5000 von Dessau-Roßlau																																			
11.2.3.1	Grundsätze																																			
	(1) Bei der Lieferung von digitalen Daten werden erhoben: <ul style="list-style-type: none"> - ein Bereitstellungsgeld für die Abgabe der topografischen Information entsprechend Objektschlüsselkatalog und deren Nutzung durch den Antragsteller im Rahmen des in den Nutzungsbedingungen genannten Verwendungszweckes; - ein Datenaufbereitungsgeld - ein Stückentgelt zusätzlich zum Bereitstellungsgeld und zum Datenaufbereitungsgeld für jedes vom Antragsteller verkaufte oder weitergegebene Produkt, in das die Daten der digitalen Stadtgrundkarte eingeflossen sind. 																																			
	(2) Es gelten die allgemeinen Nutzungsbedingungen digitaler Daten des Stadtkartenwerkes der Stadt Dessau-Roßlau.																																			
11.2.3.2	<p>Bereitstellungsgeld (BE) Das Bereitstellungsgeld für topografische Informationen entsprechend Objektschlüsselkatalog richtet sich nach der Fläche (Datenumfang) gem. Tabelle 1 und 2. Das Bereitstellungsgeld beträgt mindestens (Grundpauschale)</p> <p>Tabelle 1: BE SGK Maßstab 1:500</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 80%;">BE EUR/ha</td><td style="text-align: right;">123,20</td></tr> <tr><td>bis 12,5 ha</td><td style="text-align: right;">39,60</td></tr> <tr><td>12,51 ha – 50 ha</td><td style="text-align: right;">34,10</td></tr> <tr><td>50,1 ha – 100 ha</td><td style="text-align: right;">28,60</td></tr> <tr><td>über 100 ha</td><td style="text-align: right;">22,00</td></tr> </table> <p>mindestens Euro</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 80%;">bis 12,5 ha</td><td style="text-align: right;">123,20</td></tr> <tr><td>bis 12,51 ha – 50 ha</td><td style="text-align: right;">491,70</td></tr> <tr><td>50,1 ha – 100 ha</td><td style="text-align: right;">1.687,40</td></tr> <tr><td>über 100 ha</td><td style="text-align: right;">2.811,60</td></tr> </table> <p>Tabelle 2: BE TSK Maßstab 1:5000</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 80%;">BE EUR/ km²</td><td style="text-align: right;">123,20</td></tr> <tr><td>bis 4 km²</td><td style="text-align: right;">106,70</td></tr> <tr><td>4,1 – 16 km²</td><td style="text-align: right;">90,20</td></tr> <tr><td>16,1 – 32 km²</td><td style="text-align: right;">72,60</td></tr> </table> <p>mindestens Euro</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 80%;">bis 4 km²</td><td style="text-align: right;">123,20</td></tr> <tr><td>4,1 – 16 km²</td><td style="text-align: right;">506,00</td></tr> <tr><td>16,1 – 32 km²</td><td style="text-align: right;">1.743,50</td></tr> <tr><td>über 32 km²</td><td style="text-align: right;">2.924,90</td></tr> </table>	BE EUR/ha	123,20	bis 12,5 ha	39,60	12,51 ha – 50 ha	34,10	50,1 ha – 100 ha	28,60	über 100 ha	22,00	bis 12,5 ha	123,20	bis 12,51 ha – 50 ha	491,70	50,1 ha – 100 ha	1.687,40	über 100 ha	2.811,60	BE EUR/ km ²	123,20	bis 4 km ²	106,70	4,1 – 16 km ²	90,20	16,1 – 32 km ²	72,60	bis 4 km ²	123,20	4,1 – 16 km ²	506,00	16,1 – 32 km ²	1.743,50	über 32 km ²	2.924,90	
BE EUR/ha	123,20																																			
bis 12,5 ha	39,60																																			
12,51 ha – 50 ha	34,10																																			
50,1 ha – 100 ha	28,60																																			
über 100 ha	22,00																																			
bis 12,5 ha	123,20																																			
bis 12,51 ha – 50 ha	491,70																																			
50,1 ha – 100 ha	1.687,40																																			
über 100 ha	2.811,60																																			
BE EUR/ km ²	123,20																																			
bis 4 km ²	106,70																																			
4,1 – 16 km ²	90,20																																			
16,1 – 32 km ²	72,60																																			
bis 4 km ²	123,20																																			
4,1 – 16 km ²	506,00																																			
16,1 – 32 km ²	1.743,50																																			
über 32 km ²	2.924,90																																			



Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag EUR
11.2.3.3	Datenaufbereitungsentgelt	
	(1) Für die Standardabgabe im ArcGis-Format wird ein Datenaufbereitungsentgelt erhoben.	9,90
	(2) Für die Konvertierung der Daten in andere Datenformate (DXF, DWG) werden zuzüglich zum Datenaufbereitungsentgelt nach Absatz (1) erhoben.	10 % des Bereitstellungsentgeltes nach Tab. 1 bzw. 2
	(3) Für besondere Aufbereitungen (z. B. thematische Selektierung des Karteninhaltes) werden die Mehrkosten nach dem Aufwand berechnet.	nach Pkt. 11.4
11.2.3.4	Stückentgelt Das Stückentgelt kann als Prozentsatz des Nettoverkaufspreises des Folgeproduktes (Richtwert 5 %) oder als Einmalzahlung vereinbart werden. Die Höhe des Stückentgeltes hängt davon ab, inwieweit die in dem Folgeprodukt enthaltenen Daten qualitativ und quantitativ verändert wurden und den Gebrauchswert des Folgeproduktes beeinflussen.	
11.2.3.5	Sonderregelung Das Bereitstellungsentgelt nach Tabelle 1 bzw. 2 kann für Nutzer aus dem öffentlich-rechtlichen Bereich wie Behörden und Einrichtungen des Landes, wissenschaftliche und Ausbildungsinstitutionen, gemeinnützige Vereine, Berufsverbände und Sonderverbände als Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts, bei Verwendung der Kartenausschnitte für eigene nicht gewerbliche Zwecke ermäßigt werden auf: Verwendungszweck:	
	Bereitstellungsentgelt nach Tabelle 1 und 2	Mindestbereitstellungsentgelt
	Das Kartenbild dient nur der Bildwirkung oder der Hintergrundgestaltung, ohne dass ihm zusammenhängende topografische Informationen entnommen werden können.	
	Kartenabschnitte zur Orientierung im Gelände bei sportlichen Veranstaltungen, die nicht der Gewinnerzielung dienen.	Mindestbereitstellungsentgelt
	Kartenausschnitte in Lehrbüchern, Lernmaterial und Tagungsführern	Mindestbereitstellungsentgelt
		entfällt
	Wissenschaftliche und heimatliche Zwecke, wenn keine Gewinne erzielt werden, z. B. Dissertationen, Ortschroniken	entfällt
	Unterrichts-, Ausbildungs- und Fortbildungszwecke	entfällt
	Kartenausschnitte für amtliche Bekanntmachungen, die veröffentlicht werden	
	Kartenausschnitte für kulturelle Zwecke, wenn keine Gewinne erzielt werden	Mindestbereitstellungsentgelt
11.2.3.6	Aktualisierte Daten aus dem städtischen Kartenwerk 1:500 bis 1:5000 - Abgabe aktualisierter Daten beträgt	20 % der Gebühren nach Tarifstellen 11.2.3.2 und 11.2.3.3 Gebühren nach



	- Abgabe aktualisierter Daten, wenn die Erstausgabe oder die letzte Aktualisierung länger als 3 Jahre zurück	Tarifstelle 11.2.3.2 und 11.2.3.3
Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag EUR
11.3	Sonstige technische Arbeiten und Arbeiten nach Zeitaufwand je Arbeitsstunde Messgehilfe Mittlerer Dienst oder vergleichbarer Angestellter Gehobener Dienst oder vergleichbarer Angestellter Höherer Dienst oder vergleichbarer Angestellter	 38,00 47,00 60,00 77,00
11.4	Festsetzung einer amtlichen Hausnummer	14,30
12.	ersatzlos gestrichen	
13.	Genehmigungen, Gutachten, Negativatteste und Auskünfte	
13.1	Genehmigung eines Kaufvertrages	1 v. T. d. Kaufpreises (min. 55,00 max. 275,00)
13.2	Genehmigung einer Grundschuld oder Hypothek	0,5 v. T. der Grundschuld o. Hypothek (min. 27,50, max. 137,50)
13.3	Genehmigungen eines Erbbaurechts	36,30 – 66,00
13.4	Negativattest	36,30 – 66,00
13.5	Genehmigung eines schuldrechtlichen Vertrages	27,50 – 275,00
13.6	Negativattest bei Bestellung einer Grundschuld für Sanierungsmaßnahmen	11,00
13.7	Bauanfragen	72,60 – 132,00
13.8	Sanierungsgenehmigung für Vorhaben, die keiner Baugenehmigung bedürfen	27,50
13.9	Teilungsgenehmigung	72,60 – 132,00
13.10	Auskünfte der Geldinstitute	27,50
13.11	Genehmigung für vorzeitige Entlassung aus dem Sanierungsgebiet	72,60 – 132,00
13.12	Bescheinigung nach § 7 h Absatz 2 Einkommenssteuergesetz (nach erforderlichem Stundenaufwand lt. Verwaltungskostensatzung Pkt. 7.2 + Nebenkosten)	275,00 – 825,00
13.13	Bei Versagungen zu 13.1, 13.3, 13.5, 13.7, 13.9, 13.11 wird die dort genannte Gebühr erhoben	



Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag EUR
	Anmerkungen zur 13.1 bis 13.12 Kostenschuldner ist jeweils: 13.1 der Käufer 13.2 der Grundschuldbesteller 13.3 der Erbbauberechtigte 13.4 der Antragsteller 13.5 der Eigentümer 13.6 der Grundschuldbesteller 13.7 der Bauherr 13.8 der Eigentümer 13.9 der Eigentümer 13.10 das Auskunft begehende Geldinstitut 13.11 der Antragsteller 13.12 der Antragsteller	
14.	Allgemeine Amtshandlungen	
14.1	Fristverlängerungen Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Bewilligung Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung und Zulassung erforderlich machen würde, 15 % - 75 % der für die Bewilligung, Erlaubnis Genehmigung, Verleihung oder Zulassung bestimmten Gebühr mindestens Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5,00 5,00 - 35,75
14.2	Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Amtshandlungen Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und sonstige auf Antrag oder von Amts wegen vorzunehmende Amtshandlungen, für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen sind	31,90 - 2.200,00
14.3	Genehmigung nach Gestaltungssatzung	27,50
14.4	Rücknahme/Widerruf einer Amtshandlung Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	27,50
14.4.1	wenn im Zeitpunkt der Rücknahme für die Amtshandlung eine Gebühr vorgesehen war bis zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme festzusetzende Gebühr mindestens	15,95
14.4.2	wenn im Zeitpunkt der Rücknahme für die Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder die Amtshandlung gebührenfrei ist bis zu 2.300,00 Euro mindestens	15,95
14.5	Rücknahme einer Amtshandlung, ohne dass der Betroffene dazu Anlass gegeben hat bis zu 75 % der Gebühr nach (14.3.1) und (14.3.2)	
14.6	Rückabwicklung eines notariellen Kaufvertrages wegen Nichterfüllung durch den Käufer	128,70
15.	Fundangelegenheiten	
15.1	Verwahrung von Fundsachen §§ 967, 978 Abs. 1 BGB	
15.1.1	bei einem Schätzwert von 5,00 bis 25,00 Euro	2,90



Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag EUR
15.1.2	bei einem Schätzwert über 25,00 Euro bis 500,00 Euro für die Dauer von bis zu 4 Wochen mehr als 4 Wochen	10 % des Schätzwertes 15 % des Schätzwertes
15.1.3	bei einem Schätzwert von über 500,00 Euro für die Dauer von 4 Wochen mindestens höchstens für die Dauer von mehr als 4 Wochen mindestens höchstens	5 % des Schätzwertes 55,00 275,00 75 % des Schätzwertes 82,50 550,00
15.2	Bescheinigungen und sonstige schriftliche Auskünfte in Fundangelegenheiten	2,90
16.	Widerspruchsgebühren Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Widerspruch erfolglos geblieben ist. Ebenso der Widerspruch, der Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	Nach dem jeweiligen Streitwert nach Maßgabe der anliegenden Tabelle



Streitwert bis einschließlich in EUR	Gebühr in EUR
100	10
200	16
300	23
400	30
500	36
600	43
700	50
800	56
900	63
1.000	70
2.000	97
3.000	123
4.000	151
5.000	178
7.500	205
10.000	217
15.000	228
20.000	240
25.000	252
30.000	262
35.000	271
40.000	279
45.000	288
50.000	300
60.000	330
75.000	380
bis 100.000	440
ab 100.000	500

Anmerkung zu der lfd. Nr. 2

Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse sind in folgenden Angelegenheiten gebührenfrei

1. Arbeits- und Dienstleistungssachen
2. Gnadensachen
3. Jugendamtsurkunden nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
4. Kriegsofopferfürsorge
5. Nachweise der Bedürftigkeit
6. Sozialversicherungssachen, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen
7. Toten- und Beerdigungsscheine
8. Vertriebenen- und Flüchtlingshilfesachen
9. Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengelder, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
10. Haftungsnachweise und Rehabilitierungen
11. Zwangsaussiedlungen

Anmerkung zu der lfd. Nr. 7

Stundensätze wurden wie folgt berechnet und nach unten auf 0,50 EUR und volle EUR abgerundet:

Personalkosten (Gesamtdurchschnitt Istwert 2019, PK Stundenwert liegt bei 1631 Std./a. 40 St.-Woche gemäß KGST 13/2019)

+ Sachkosten (SK) gemäß Empfehlung KGST 13/2019

+ Gemeinkosten (GK) gemäß Empfehlung KGST 13/2019



Festsetzung der Hundesteuer in der Stadt Dessau-Roßlau für das Jahr 2021

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 27.10.2010 die jährlichen Hundesteuerbeträge **ab** dem Kalenderjahr **2011** festgesetzt.

Die jährliche Hundesteuer beträgt:

- | | | |
|----|-----------------------------|-------------|
| a) | für den ersten Hund | 90,00 EUR |
| b) | für den zweiten Hund | 180,00 EUR |
| c) | für jeden weiteren Hund | 192,00 EUR |
| d) | für jeden Kampfhund | 700,00 EUR |
| e) | für jeden gefährlichen Hund | 700,00 EUR. |

Gegenüber dem Kalenderjahr 2011 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr **2021** verzichtet wird.

Für alle diejenigen Hundesteuerschuldner, deren Hundesteuerberechnungsgrundlagen und der Hundesteuerbetrag sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung die Hundesteuer für das Kalenderjahr **2021** in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer **2021** wird mit den in den zuletzt erteilten Hundesteuerbescheiden festgesetzten Halbjahresbeträgen jeweils am 15. Februar und 15. August 2021 fällig.

Wurden für besondere Härtefälle davon abweichende Fälligkeitstermine bestimmt, wird die Hundesteuer zu den im letzten Steuerbescheid abweichend festgelegten Fälligkeitsterminen fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 4 Abs. 7 Hundesteuersatzung vom 29.11.2007 einschließlich der 1. Änderung vom 08.11.2010, der 2. Änderung vom 09.12.2014 und der 3. Änderung vom 30.07.2020 Gebrauch gemacht haben, wird die Hundesteuer 2021 in einem Betrag am 1. Juli 2021 fällig.

Werden Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr **2021** erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollte sich die Hundesteuerpflicht neu begründen, der Hundesteuerschuldner wechseln oder sich die Hundesteuerberechnungsgrundlagen ändern, werden nach § 12 Abs. 2 KAG LSA durch die Stadt Dessau-Roßlau Änderungsbescheide erlassen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau, einzulegen.

Wird ein Rechtsbehelf erhoben, so befreit dies nicht von der fristgemäßen Zahlung der Steuern.

Dessau-Roßlau, den 09.12.2020

gez. Peter Kuras
Oberbürgermeister

Festsetzung der Gewerbsteuer-Vorauszahlung in der Stadt Dessau-Roßlau für das Jahr 2021

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 29. April 2015 den Hebesatz der Gewerbebesteuer auf 450 % ab dem Kalenderjahr **2016** festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2016 ist damit keine Änderung eingetreten, sodass auf die Erteilung von Vorauszahlungsbescheiden zur Gewerbebesteuer für das Kalenderjahr **2021** verzichtet wird.

Für alle diejenigen Gewerbebesteuerschuldner, deren Bemessungsgrundlagen für die Vorauszahlungen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung die Gewerbebesteuervorauszahlung für das Kalenderjahr **2021** in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Gewerbebesteuer-Vorauszahlung **2021** wird nach § 19 Abs. 1 Gewerbebesteuergesetz (GewStG) vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) – in der derzeit gültigen Fassung – mit den in den zuletzt erteilten Vorauszahlungsbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 fällig.

Werden Vorauszahlungsbescheide zur Gewerbebesteuer für das Kalenderjahr **2021** erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollte sich die Steuerpflicht für Gewerbebesteuervorauszahlungen neu begründen, der Gewerbebesteuerschuldner wechseln oder sich die Besteuerungsgrundlagen für die Gewerbebesteuervorauszahlungen ändern, werden durch die Stadt Dessau-Roßlau Änderungsbescheide zur Gewerbebesteuer-Vorauszahlung erlassen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau einzulegen.

Wird ein Rechtsbehelf erhoben, so befreit dies nicht von der fristgemäßen Zahlung der Steuern.

Dessau-Roßlau, den 09.12.2020

gez. Peter Kuras
Oberbürgermeister



Festsetzung der Grundsteuer A und B in der Stadt Dessau-Roßlau für das Jahr 2021

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 29. April 2015 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 350 % und der Grundsteuer B auf 495 % ab dem Kalenderjahr **2016** festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2016 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr **2021** verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge/Ersatzbemessungsgrundlage) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BStBl. I S. 965) in der derzeit geltenden Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr **2021** in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuer **2021** wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 fällig.

Die Grundsteuern, die den Jahresbetrag von 15 EUR nicht übersteigen, werden zum 15. August 2021 und die Grundsteuern bis zu einem Jahresbetrag von 30 EUR werden mit je der Hälfte des Jahresbetrages am 15. Februar und 15. August 2021 fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2021 in einem Betrag am 01. Juli 2021 fällig.

Werden Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr **2021** erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Bei der Änderung der Besteuerungsgrundlagen werden durch die Stadt Dessau-Roßlau Grundsteueränderungsbescheide erlassen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau einzulegen.

Wird ein Rechtsbehelf erhoben, so befreit dies nicht von der fristgemäßen Zahlung der Steuern.

Dessau-Roßlau, den 09.12.2020

gez. Peter Kuras
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses 2019 Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten

Gemäß § 19 Eigenbetriebsgesetz LSA vom 24. März 1997 (GVBl- LSA Nr. 12/1997) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 16. Dezember 2020 Folgendes beschlossen:

1. *Der durch die unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier + Partner GmbH, mit Hauptsitz: Haus Sentmaring 9, 48151 Münster geprüfte und bestätigte, durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellte und durch den Betriebsausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss vorberatene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 sowie der Lagebericht 2019 in der Fassung vom 16.10.2020 werden gem. § 19 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz LSA festgestellt.*
2. *Der Jahresgewinn i. H. v. 91.105,33 EUR, die Entnahme aus den Rücklagen für Investitionen i. H. v. 6.108,83 EUR (Abschreibung für Investitionen im Geschäftsjahr 2018) sowie der Ergebnisvortrag i. H. v. 4.461,27 EUR werden wie folgt verwendet:*
 - *Einstellung in die Rücklage für Investitionen 70.000,00 EUR*
 - *Einstellung in die zweckgebundene Rücklage i. H. v. 31.675,43 EUR*
3. *Die Abschreibungen i. H. v. 7.347,39 EUR, die aus der Verwendung der zweckgebundenen Rücklage in 2019 entstanden, werden aus der Sonderrücklage für Investitionen entnommen und der zweckgebundenen Rücklage zugeführt.*
4. *Der Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten für das Jahr 2019 wird zugestimmt.*

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft *Dr. Merschmeier + Partner GmbH, mit Hauptsitz: Haus Sentmaring 9, 48151 Münster*, hat mit Datum vom 29. Oktober 2020 für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb „Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten – DeKiTa“, Dessau-Roßlau:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten - DeKiTa“, Dessau-Roßlau, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes „Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten - DeKiTa“, Dessau-Roßlau, für das Geschäftsjahr vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und



vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigte am 26.11.2020 das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2019 durch folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 29.10.2020 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier + Partner GmbH, mit Hauptsitz: Haus Sentmaring 9, 48151 Münster die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten (DeKiTa) den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen gemäß § 19 Abs. 5 Eigenbetriebesgesetz LSA in der Zeit

vom 8. Februar bis 19. Februar 2021

Montag bis Donnerstag 8:00 - 15:00 Uhr

Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten, Antoinettenstraße 37, 06844 Dessau-Roßlau, im Sekretariat öffentlich aus.

Gemäß § 27 a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau www.dessau-rosslau.de => Bürger => Bürgerservice => Bürgerinfoportal zugänglich gemacht und sind dort unter der Stadtratssitzung vom 16. Dezember 2020 einsehbar.

Dessau-Roßlau, 17. Dezember 2020

gez. Peter Kuras
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Vierzehnter Beteiligungsbericht der Stadt Dessau-Roßlau

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 den 14. Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2019 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Beteiligungsbericht liegt gemäß § 130 Absatz 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Zeit vom

8. bis 19. Februar 2021

Montag, Mittwoch,

Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr

und 13.30 bis 15.00 Uhr

Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr

und 13.30 bis 17.30 Uhr

Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, Zimmer 260 öffentlich aus.

Gemäß § 27a VwVfG wird der Beteiligungsbericht darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter www.dessau-rosslau.de => Stadt & Bürger => Presse und Publikationen => Beteiligungsberichte zugänglich gemacht.

Dessau-Roßlau, den 17. Dezember 2020

gez. Kuras
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA vom 26. Februar 1998, GVBl. LSA S. 81, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), in Verbindung mit § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 13.11.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- im Ergebnisplan mit dem
 - Gesamtbetrag der Erträge auf 284.400 EUR
 - Gesamtbetrag der Aufwendungen 344.400 EURUngedeckte Aufwendungen in Höhe von 60.000 EUR werden durch Entnahme aus der Rücklage gedeckt festgesetzt



- 2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 284.400 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 342.500 EUR
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0 EUR
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 4.000 EUR
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR festgesetzt.

§ 2 Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3 Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4 Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 40.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5 Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2021 beträgt 207.600,00 EUR.

Landkreis Anhalt-Bitterfeld	90.503,13 EUR
Landkreis Wittenberg	71.354,17 EUR
Stadt Dessau-Roßlau	45.742,70 EUR

Köthen (Anhalt), den 04.01.2021

gez. U. Schulze
Vorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg für das Haushaltsjahr 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten. Die Haushaltssatzung 2021 wurde am 18.11.2020 dem Landesverwaltungsamt als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Haushaltsplan 2021 liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA

vom 08.02.2021 bis zum 16.02.2021

zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, Raum 302 öffentlich aus. Es wird um telefonische Terminvereinbarung unter 03496 405793 gebeten.

Der Haushaltsplan 2021 wird zugleich auf der Website <https://www.planungsregion-abw.de> // Aktuelles // Bekanntmachungen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Köthen (Anhalt), den 04.01.2021

gez. U. Schulze
Vorsitzender

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

über die Bestätigung des Jahresabschlusses 2019 und die Entlastung des Vorsitzenden für 2019

Der Jahresabschluss 2019 wurde gemäß § 118 KVG LSA vom 17.06.2014 erstellt.

Mit Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wurde am 26.10.2020 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

Der Jahresabschluss nebst Anhang zum 31.12.2019 des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg entspricht auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat gem. § 120 Abs. (1) KVG LSA am 13.11.2020 mit Beschluss Nr. 06/2020 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld geprüften Jahresabschluss 2019 beschlossen und dem Vorsitzenden die Entlastung für die Haushaltsführung des Jahres 2019 erteilt.

Der vorstehende Beschluss wurde dem Landesverwaltungsamt als Kommunalaufsichtsbehörde gem. § 120 Abs. (2) KVG LSA mit Schreiben vom 18.11.2020 mitgeteilt.

Der Jahresabschluss 2019 mit dem Rechenschaftsbericht liegt nach § 120 Abs. (2) KVG LSA vom

vom 08.02.2021 bis zum 16.02.2021

zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, Raum 302 öffentlich aus. Es wird um telefonische Terminvereinbarung unter 03496 405793 gebeten.

Der Jahresabschluss 2019 mit dem Rechenschaftsbericht wird zugleich auf der Website <https://www.planungsregion-abw.de> // Aktuelles // Bekanntmachungen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Köthen (Anhalt), den 07.01.2021

gez. U. Schulze
Vorsitzender

AMTSBLATT

Amtsblatt Nr. 2/2021
15. Jahrgang, 29. Januar 2021
Herausgeber: Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau,
Telefon: 0340 204-2313, Fax: 0340 204- 2913
Internet: <http://www.dessau-rosslau.de>; E-Mail: amtsblatt@dessau-rosslau.de
Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau
Carsten Sauer

Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
Redaktion: Cornelia Maciejewski
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, Tel. (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg
Das Amtsblatt Dessau-Roßlau erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte, soweit technisch möglich, verteilt. Der Abonnementspreis beträgt im Jahr innerhalb von Dessau-Roßlau Euro 54,00 incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer und Versand oder per PDF zu einem Preis von 3,50 Euro pro Ausgabe.